



### **N<sub>min</sub>-Richtwerte NRW für Winterungen 2021 und Anpassung der DBE 2021**

Bei der Erstellung der Düngebedarfsermittlung (DBE) für Ackerkulturen werden im Vorfeld die durchschnittlichen N<sub>min</sub>-Richtwerte für das Jahr 2021 (5-jährige Mittelwerte) verwendet, sofern keine eigenen N<sub>min</sub>-Ergebnisse vorliegen. Mit den im Anhang beigefügten aktuellen N<sub>min</sub>-Richtwerten für Winterungen kann die DBE der Winterkulturen abgeschlossen werden.

**Bei einer Abweichung des aktuellen N<sub>min</sub>-Richtwertes von mehr oder weniger als 10 kg/ha vom vorläufigen 5-jährigen Mittelwert ist eine Anpassung der vorläufig erstellten DBE zwingend erforderlich.**

Dies trifft in diesem Jahr auf sieben Fälle zu, die in der Tabelle grau markiert sind. Unabhängig von der Vorfrucht sind die N<sub>min</sub>-Werte bei Winterweizen auf leichtem und auf schwerem Boden, sowie bei Wintertriticale nach Getreide auf leichtem Boden deutlich höher ausgefallen als im 5-jährigen Mittel. Bei Winterroggen auf mittlerem Boden ist hingegen eine starke Abnahme des N<sub>min</sub>-Wertes zu verzeichnen, so dass hier eine Korrektur nach unten erfolgen muss.

**Bei allen anderen Kulturen ist eine Anpassung des N<sub>min</sub>-Wertes in der DBE an die aktuellen Richtwerte nicht zwingend vorgeschrieben, aber dennoch möglich.** Zur besseren Übersicht finden Sie in der Tabelle auf der Folgeseite zusätzlich zu den aktuellen N<sub>min</sub>-Richtwerten die Angabe des 5-jährigen Mittels und die Abweichung zum aktuellen Richtwert 2021.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass N<sub>min</sub>-Richtwerte nur einen NRW-weiten Durchschnitt des mineralisierten Stickstoffvorrats im Boden unter Differenzierung verschiedener Bodenarten, sowie Haupt- und Vorfrüchten darstellen. Die individuellen Standortgegebenheiten wie z. B. die lokale Witterung, die Bewirtschaftungsweise, eine langjährige organische Düngung und die Fruchtfolge üben einen erheblichen Einfluss auf den pflanzenverfügbaren Stickstoffvorrat auf dem Einzelschlag aus. **Daher sind N<sub>min</sub>-Ergebnisse von den eigenen Flächen immer den Richtwerten vorzuziehen, da sie die örtliche Situation wesentlich exakter und repräsentativer erfassen!**

Im Rahmen der Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Beprobung der Wasserkooperation Herford-Bielefeld haben viele Bewirtschafter die Möglichkeit genutzt, von ihren eigenen Flächen im Wasserschutzgebiet N<sub>min</sub>-Werte zu erhalten. Diese Ergebnisse können nicht nur für den Einzelschlag, sondern auch für eine Bewirtschaftungseinheit (Gleiche Kultur, Gleiche Vorfrucht, Gleiche Bodenverhältnisse) verwendet werden.

Liegen keine eigenen N<sub>min</sub>-Ergebnisse vor, wird es ab diesem Jahr neben der Nutzung der N<sub>min</sub>-Richtwerte ab der kommenden Woche wieder die Möglichkeit geben, einen **regionalen N<sub>min</sub>-Wert** über das Portal [www.nmin.de](http://www.nmin.de) abzurufen. Nach Auswahl Ihrer Region und Fruchtartenkonstellation können Sie bei Vorliegen einer ausreichenden Stichprobenanzahl einen regionalen N<sub>min</sub>-Wert abrufen, welcher ebenfalls rechtskonform für die DBE verwendet werden darf.

## N<sub>min</sub>-Richtwerte 2021 für Winterungen:

Boden	Kultur	Vorfrucht	N <sub>min</sub> 0- 30 cm	N <sub>min</sub> 30 - 60 cm	N <sub>min</sub> 60 - 90 cm	Summe 0-90cm	5j. Mittel 0-90cm	Abweichung
leichter Boden (S, IS, sU)	Winterweizen	Blattfrucht	10	15	26	51	34	+17
	Winterweizen	Halmfrucht	12	17	22	51	34	+17
	Wintertriticale	Blattfrucht	6	6	6	18	24	-6
	Wintertriticale	Halmfrucht	10	8	19	37	25	+12
	Wintergerste	Blattfrucht	6	5	3	14	18	-4
	Wintergerste	Halmfrucht	7	6	9	22	19	+3
	Winterroggen	Blattfrucht	6	5	5	16	23	-7
	Winterroggen	Halmfrucht	5	3	7	15	23	-8
	Winterraps	Blattfrucht	9	4	0	13	23	-10
	Winterraps	Halmfrucht	9	4	0	13	23	-10
	NN**Winter	alle	8	7	9	24	23	+1
mittlerer Boden (ssl, IU, sL, uL, L)	Winterweizen	Blattfrucht	12	12	19	43	47	-4
	Winterweizen	Halmfrucht	13	10	12	35	38	-3
	Wintertriticale	Blattfrucht	14	11	11	36	36	+0
	Wintertriticale	Halmfrucht	14	11	7	32	35	-3
	Wintergerste	Blattfrucht	12	8	8	28	21	+7
	Wintergerste	Halmfrucht	10	8	7	25	22	+3
	Winterroggen	Blattfrucht	7	4	8	19	33	-14
	Winterroggen	Halmfrucht	7	4	9	20	33	-13
	Winterraps	Blattfrucht	11	7	0	18	21	-3
	Winterraps	Halmfrucht	10	6	0	16	21	-5
	NN**Winter	alle	11	10	12	33	33	+0
schwerer Boden (utL, tL, T)	Winterweizen	Blattfrucht	13	18	24	55	41	+14
	Winterweizen	Halmfrucht	15	18	24	57	41	+16
	Wintertriticale	Blattfrucht	14	14	17	45	38	+7
	Wintertriticale	Halmfrucht	14	14	17	45	38	+7
	Wintergerste	Blattfrucht	11	14	17	42	38	+4
	Wintergerste	Halmfrucht	11	14	17	42	38	+4
	Winterroggen	Blattfrucht	14	14	17	45	38	+7
	Winterroggen	Halmfrucht	14	14	17	45	38	+7
	Winterraps	Blattfrucht	14	14	17	45	37	+8
	Winterraps	Halmfrucht	14	14	17	45	37	+8
	NN**Winter	alle	14	14	17	45	38	+7

NN\*\* = alle anderen, nicht gelisteten Kulturen

Mais = Blattfrucht

grau = Abweichung > 10 kg/ha N<sub>min</sub> gegenüber vorläufigem Richtwert

### Übersicht: Was ist vor bzw. während der Düngung zu beachten?

#### 1. Abstände zu Gewässern: Grundsätzlich gilt bei Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen (PSM):

- **1 m Mindestabstand** zur Böschungsoberkante aller Gewässer beim Düngen mit Schleppschauch-verteiler, Schleppschuh, usw. Pflanzenschutzspritze und Düngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung. Bei der Ausbringung von PSM sind die produktindividuellen Abstände zu beachten und einzuhalten.
- **4 m Abstand** sind bei der Düngung einzuhalten, wenn die Arbeitsbreite größer als die Gerätebreite ist und keine Grenzstreueinrichtung genutzt wird. Dies gilt für Pendelverteiler (Möscha), Prallteller, Düngerstreuer

ohne Grenzstreueinrichtung o.ä. Eine **Breitverteilung** flüssiger organischer Dünger ist zurzeit nur auf Grünland und auf unbestelltem Acker mit sofortiger Einarbeitung erlaubt (innerhalb 4 Stunden).

1. Es gelten Abstandsauflagen bei einer **Hangneigung** über 5 % zu Gewässern
2. **Düngebedarfsermittlung (DBE):** Vor Beginn der Düngung von Stickstoff und/oder Phosphat muss eine DBE erstellt werden. Dazu steht beispielsweise das Düngeportal der Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Bis zum Vorliegen der aktuellen  $N_{\min}$ -Richtwerte bzw. eigener  $N_{\min}$ -Ergebnisse kann mit den vorläufigen  $N_{\min}$ -Richtwerten für 2021 (5-jährige Durchschnittswerte) gerechnet werden. Der errechnete Düngebedarf für Stickstoff gilt als absolute Obergrenze und darf **nicht** überschritten werden.
3. **Dokumentation:** Die tatsächlich erfolgte Düngung muss innerhalb von **2 Tagen** nach der Maßnahme dokumentiert werden. Auch das ist über das Düngeportal NRW möglich. Folgendes müssen Sie dokumentieren: Schlagname, -größe, Art und Menge des aufgebrauchten Düngers, sowie die Menge an Gesamtstickstoff bzw. verfügbarem Stickstoff und Phosphat.
4. Eine **Herbstdüngung** zu den Kulturen Winterraps und Wintergerste ist beim Düngebedarf zu berücksichtigen. Bei organischen Düngern muss für N die Mindestwirksamkeit (auf Ackerland: Schweinegülle 70%, Rindergülle 60%, Gärrest 60% vom Gesamt-N) angerechnet werden bzw. der  $NH_4$ -Gehalt (sofern dieser über der Mindestwirksamkeit liegt). Bei mineralischen Düngern ist die Gesamtstickstoffmenge vom errechneten Düngebedarf im Frühjahr abzuziehen. Die ausgebrachten Phosphatmengen sind generell vollständig anzurechnen.
5. Beim Grünland ist die ausgebrachte pflanzenverfügbare Stickstoff- und Phosphatmenge nach dem letzten Schnitt beim berechneten Düngebedarf im Frühjahr 2021 zu berücksichtigen.
6. In nitratbelasteten Gebieten muss der errechnete N-Düngebedarf im Durchschnitt aller Flächen um 20% reduziert werden. Innerhalb dieser Flächen ist eine Umverteilung der N-Düngemengen bis zur Höhe des maximal zulässigen Düngebedarfs gemäß DBE zulässig. Hierzu bietet das Düngeportal NRW unter dem Punkt „Optimierung“ wertvolle Hilfestellung. Weitere Vorgaben in den nitratbelasteten Gebieten sind dem Rundschreiben 1-2021 zu entnehmen.

#### **Abgeber und Aufnehmer von Wirtschaftsdünger: Meldepflicht bis 31.03.2021**

Abgeber von Wirtschaftsdünger haben nach WDüngV und WDüngNachwV **bis zum 31.03.2021 die Abgabemeldungen für das Kalenderjahr 2020 in der Wirtschaftsdüngerdatenbank NRW durchzuführen. Aufnehmer von Wirtschaftsdünger außerhalb von NRW** (z.B. aus Niedersachsen) haben bis zum o.g. Stichtag die Aufnahme zu melden. Aufnehmer von Wirtschaftsdünger aus NRW brauchen nicht selbst tätig werden.

#### **Time to say goodbye – Personalwechsel in der Wasserkooperation Herford-Bielefeld**

Wie sich vermutlich bei den meisten Betrieben herumgesprochen hat, endet zum 01.04.2021 auf eigenen Wunsch meine Zeit bei der Wasserkooperation Herford-Bielefeld. An dieser Stelle möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen, die gute und konstruktive Zusammenarbeit und die vielen netten Begegnungen der letzten 3 Jahre bedanken!

Ab dem 16.03.2021 wird Fabian Kiera als Berater für die Wasserkooperation tätig sein und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Darüber hinaus wird Johanna Obermowe in einem geringen Umfang einige Tätigkeiten übernehmen um die Übergangsphase möglichst reibungslos zu gestalten.

#### **Kontakt**

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: [Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de](mailto:Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de)

Internet: <https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation-herford/index.htm>